

Nutzungsbedingungen für den MLP Financepilot der MLP Finanzdienstleistungen AG

1. Leistungsangebot

1.1 Interaktiver Online-Dienst

- (1) Der MLP Financepilot ist ein interaktiver Online-Dienst der MLP Finanzdienstleistungen AG ("MLP"), der zu den nachfolgenden Bedingungen genutzt werden kann.
- (2) Der MLP Financepilot ermöglicht dem Nutzer den Zugang zu Online-Diensten von MLP (z. B. Online-Banking, Digitale PostBox) und bietet dem Nutzer des MLP Financepilot Informationen und Serviceleistungen rund um MLP und die von MLP vermittelten Produkte.
- (3) Unter den Begriff des Nutzers fallen insbesondere Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als "Konto" bezeichnet.

1.2 Online-Banking

- (1) Der Nutzer kann Bankgeschäfte mittels MLP Financepilot in dem von MLP angebotenen Umfang online abwickeln.
- (2) Pro Kalendertag und pro über den MLP Financepilot zugänglichem Konto können im Rahmen des MLP Financepilot elektronische Transaktionen in maximaler Höhe von 7.500,00 Euro vorgenommen werden. Diese Höchstgrenze gilt nicht für Transaktionen im Rahmen des MLP Online-Wertpapierdepot. Die Angabe dieses Verfügungslimits gilt, sofern keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde.

1.3 Digitale PostBox

- (1) Im MLP Financepilot können nach Freischaltung auch Dokumente, die Dienstleistungen von MLP betreffen (z. B. Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Beratungsdokumentationen) zum Abruf als elektronische Datei bereitgestellt werden. MLP stellt dem Nutzer diese Dokumente im MLP Financepilot als Datei bereit, die der Nutzer online ansehen, herunterladen und/oder ausdrucken kann.
- (2) Die Dokumente gelten zum Zeitpunkt des Abrufs als beim Nutzer zugegangen, spätestens jedoch eine Woche nach der Bereitstellung durch MLP in der digitalen PostBox des MLP Financepilot.
- (3) Mit dem Antrag auf Zugang zum MLP Financepilot verzichtet der Nutzer ausdrücklich auf die Bereitstellung der Dokumente in Papierform.
- (4) MLP stellt dem Nutzer auf Anfrage die Dokumente auch in Papierform auf eigene Kosten zur Verfügung. Dessen ungeachtet, kann MLP dem Nutzer die hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise zustellen, wenn gesetzliche Vorgaben dies erfordern oder es aufgrund anderer Umstände zweckmäßig und für den Nutzer zumutbar ist.

2. Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem "Preis- und Leistungsverzeichnis" von MLP. Wenn ein Nutzer eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu

diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Nutzers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Nutzer im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über den MLP Financepilot angeboten. Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn MLP in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der Nutzer kann vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn MLP in ihrem Angebot besonders hinweisen.

3. Beantragung und technische Voraussetzungen des MLP Financepilot

Um den MLP Financepilot nutzen zu können, muss der Nutzer über einen Internetzugang verfügen. Der Zugang über das Internet ist nicht Bestandteil der Leistungen von MLP. Die Nutzung des MLP Financepilot kann die Installation von bestimmter Sicherheits- oder Betriebssoftware (z. B. Acrobat® Reader®) erfordern. MLP stellt die Software nicht selbst bereit. MLP informiert den Nutzer über die technischen Anforderungen. Für die ordnungsgemäße Installation und Verwendung der Betriebs- oder Sicherheitssoftware sowie die Funktionsfähigkeit von Software, die der Nutzer von Dritten bezieht, ist MLP nicht verantwortlich. Sollte der Nutzer Probleme beim Abruf und der Anzeige von Dokumenten haben, wird er MLP hierüber unverzüglich informieren.

4. Voraussetzungen zur Nutzung des MLP Financepilot

Der Nutzer benötigt für die Nutzung des MLP Financepilot die mit MLP vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber MLP als berechtigter Nutzer auszuweisen (siehe Nummer 5) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 6).

4.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN),
- der Nutzungscode für die elektronische Signatur.

4.2 Authentifizierungsinstrumente

Die TAN beziehungsweise die elektronische Signatur können dem Nutzer auf folgenden Authentifizierungsinstrumenten zur Verfügung gestellt werden:

- auf einer Liste mit einmal verwendbaren TAN,
- mittels eines TAN-Generators, der Bestandteil einer Chipkarte oder eines anderen elektronischen Geräts zur Erzeugung von TAN ist,
- mittels eines mobilen Endgerätes (z.B. Mobiltelefon) zum Empfang von TAN per SMS (mobileTAN),
- auf einer Chipkarte mit Signaturfunktion oder
- auf einem sonstigen Authentifizierungsinstrument, auf dem sich Signaturschlüssel befinden.

(Für eine Chipkarte benötigt der Nutzer zusätzlich ein geeignetes Kartenlesegerät.)

5. Zugang zum MLP Financepilot

Der Nutzer erhält Zugang zum MLP Financepilot, wenn

- dieser seine individuelle Kundenkennung und seine PIN oder elektronische Signatur übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei MLP eine Zugangsberechtigung des Nutzers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 10.1 und 11) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum MLP Financepilot kann der Nutzer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

6. Aufträge im MLP Financepilot

6.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Nutzer muss MLP Financepilot-Aufträge (z.B. Überweisungen) zu deren Wirksamkeit mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN oder elektronische Signatur) autorisieren und MLP mittels MLP Financepilot übermitteln. MLP bestätigt mittels MLP Financepilot den Eingang des Auftrags.

6.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines MLP Financepilot-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des MLP Financepilot erfolgen, es sei denn, MLP sieht eine Widerrufsmöglichkeit im MLP Financepilot ausdrücklich vor.

7. Bearbeitung von MLP Financepilot-Aufträgen durch MLP

(1) Die Bearbeitung der MLP Financepilot-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z.B. Überweisung) im MLP Financepilot oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem im MLP Financepilot angegebenen oder im "Preis- und Leistungsverzeichnis" bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß "Preis- und Leistungsverzeichnis" der MLP, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) MLP wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- der Nutzer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Nutzers für die jeweilige Auftragsart (z.B. Wertpapierorder) liegt vor;
- das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- das vereinbarte Verfügungslimit für den MLP Financepilot ist nicht überschritten;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z.B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt MLP die MLP Financepilot-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z.B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird MLP den MLP Financepilot-Auftrag nicht ausführen und dem Nutzer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, eine Information zur Verfügung stellen.

8. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

MLP unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels MLP Financepilot getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

9. Sorgfaltspflichten des Nutzers

9.1 Technische Verbindung zum MLP Financepilot

Soweit keine gesonderte Mitteilung erfolgt, ist der Nutzer verpflichtet, die technische Verbindung zum MLP Financepilot nur über die Internetadresse www.mlp.de herzustellen, auf der der Nutzer einen Link zum MLP Financepilot findet.

9.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Nutzer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 4.1) geheim zu halten und nur über den gemäß Nr. 9.1 von MLP genannten MLP Financepilot-Zugangskanal an MLP zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 4.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal den MLP Financepilot missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstruments zu beachten:

- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z.B. im Kundensystem).

- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- Das Personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb des MLP Financepilot-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN und der Nutzungscode für die elektronische Signatur dürfen nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument verwahrt werden.
- Der Nutzer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags, der Aufhebung einer Sperre oder zur Freischaltung einer neuen TAN-Liste nicht mehr als eine TAN verwenden.
- Beim mobileTAN-Verfahren darf das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für den Aufruf des MLP Financepilot genutzt werden.

9.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der MLP zum MLP Financepilot, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

9.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von MLP angezeigten Daten

Soweit MLP dem Nutzer Daten aus seinem MLP Financepilot-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapier-Kennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Nutzers (z. B. Mobiltelefon, Chipkartenlesegerät mit Display) zur Bestätigung anzeigt, ist der Nutzer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

9.5 Mißbrauch

Soweit der Nutzer Kommunikationsdienste des MLP Financepilot verwendet, wird er keine Inhalte verbreiten, die Rechte Dritter verletzen oder in anderer Weise illegal oder anstößig sind. Der Nutzer ist verpflichtet, MLP von jeglichen Ansprüchen Dritter und Kosten der MLP im Zusammenhang mit der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der vom Nutzer zu verantwortenden Verbreitung von Inhalten stehen, freizustellen.

9.6 Abruf von Dokumenten in der PostBox und E-Mails

Der Nutzer ist verpflichtet, regelmäßig – mindestens jedoch im Abstand einer Woche – die Dokumente in der Digitalen Post-Box abzurufen und die Inhalte zu prüfen. Wenn der Nutzer bei der Beantragung eine E-Mail Adresse angibt, wird er sein E-Mail Postfach regelmäßig – mindestens jedoch im Abstand einer Woche – einsehen.

10. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

10.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Nutzer
 - den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder

- die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Nutzer MLP hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Nutzer kann MLP eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten abgeben.

- (2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Nutzer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
 - den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
 - das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

10.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Nutzer hat MLP unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

11. Nutzungssperre

11.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

MLP sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 10.1

- den MLP Financepilot-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

11.2 Sperre auf Veranlassung der MLP

- (1) MLP darf den MLP Financepilot-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den MLP Financepilot-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.
- (2) MLP wird den Nutzer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

11.3 Aufhebung der Sperre

MLP wird eine Sperre aufheben oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Nutzer unverzüglich.

11.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Authentifizierungsinstruments

- (1) Die Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator, der die Eingabe eines eigenen Nutzungs-

codes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Authentifizierungsinstrumente können dann nicht mehr für das MLP Financepilot genutzt werden. Der Nutzer kann sich mit MLP in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des MLP Financepilot wiederherzustellen.

12. Haftung

12.1 Haftung der MLP

12.1.1 Haftung der MLP bei einer nicht autorisierten Verfügung im MLP Financepilot und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Verfügung im MLP Financepilot

Die Haftung von MLP bei einer nicht autorisierten MLP Financepilot-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten MLP Financepilot-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

12.1.2 Haftung der MLP ab der Sperranzeige

Sobald MLP eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte MLP Financepilot-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

12.1.3 Allgemeine Haftungsbegrenzung der MLP

Im Übrigen haftet MLP grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon gilt Folgendes:

- (1) Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten") haftet MLP begrenzt auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von MLP ausgeschlossen.
- (2) Der Haftungsausschluss und die Haftungsbegrenzung gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Soweit die Haftung von MLP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung auch für die Haftung ihrer Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshelfen gegenüber dem Nutzer.

12.2 Haftung des Konto-/Depotinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

12.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der MLP hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwen-

dung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der MLP hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,- Euro, wenn der Nutzer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

- (3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150,- Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Nutzer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - (4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nummer 10.1 nicht abgeben konnte, weil MLP nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
 - (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er
 - den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals MLP nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 10.1 Absatz 1),
 - das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 1. Spiegelstrich),
 - das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 2. Spiegelstrich),
 - das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 3. Spiegelstrich),
 - das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des MLP Financepilot, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 4. Spiegelstrich),
 - das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 5. Spiegelstrich),
 - mehr als eine TAN zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 6. Spiegelstrich),
 - beim mobileTAN-Verfahren das Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z.B. Mobiltelefon), auch für den MLP Financepilot nutzt (siehe Nummer 9.2 Absatz 2 7. Spiegelstrich).
 - (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.
- #### 12.2.2 Haftung des Depotinhabers bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige
- Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der

Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist MLP hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Depotinhaber und MLP nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

12.3 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

13. Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann ohne Vorliegen besonderer Gründe vom Nutzer ohne Einhaltung einer Frist, von MLP mit einer Frist von 2 Monaten, in Textform gekündigt werden.

14. Änderung der Nutzungsbedingungen für den MLP Financepilot

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Nutzer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über den MLP Financepilot angeboten.

Die Zustimmung des Nutzers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn MLP in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Der Nutzer kann vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn MLP in ihrem Angebot besonders hinweisen.

15. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die vorstehende Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.